

§ 19 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

(1) Für die Ermittlung des Gewinns
aus der Veräußerung von

Investmentanteilen, die nicht zu
einem Betriebsvermögen gehören,

ist § 20 Absatz 4 des

Einkommensteuergesetzes

entsprechend anzuwenden. § 20

Absatz 4a des

Einkommensteuergesetzes ist nicht

anzuwenden. **Der Gewinn ist um die**

während der Besitzzeit angesetzten

Vorabpauschalen zu vermindern.

Die angesetzten Vorabpauschalen

sind ungeachtet einer möglichen

Teilfreistellung nach § 20 in voller

Höhe zu berücksichtigen.